

Allgemeine Beförderungsbedingungen für Fracht der Condor Flugdienst GmbH

Stand

1. September 2025





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Weitere Definitionen.....	3
§ 3 Luftfrachtbrief und andere Dokumente.....	4
§ 4 Annahme der Fracht zur Beförderung.....	5
§ 5 Flugpläne, Streckenführung.....	7
§ 6 Zoll.....	8
§ 7 Auslieferung.....	9
§ 8 Haftung von Condor bzw. dem Ausführenden Luftfachtführer.....	10
§ 9 Haftung des Absenders und Freistellung.....	11
§ 10 Frachtraten.....	11
§ 11 Aufrechnung / Abtretung.....	12
§ 12 Rechtswahl / Gerichtsstand.....	12



§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Fracht (nachfolgend: "**ABB**") gelten für alle Verträge zur Beförderung von Luftfracht (nachfolgend: „**Beförderungsvertrag**“) zwischen der CONDOR Flugdienst GmbH (nachfolgend "**Condor**") und dem Absender (wie unten in § 2 definiert).
- 1.2 Die ABB gelten nur soweit der Absender ein Unternehmer ist.
- 1.3 Für den Beförderungsvertrag gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der ABB.
- 1.4 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Absenders erkennt Condor nicht an. Dies gilt auch dann, wenn Condor ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Absenders die Beförderung durchführt.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ABB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 WEITERE DEFINITIONEN

Für die ABB haben die nachfolgend aufgelisteten Begriffe die nachfolgend aufgelistete Bedeutung

Abkommen	Bezeichnet eines oder mehrere der nachfolgenden Abkommen, wenn es jeweils auf den Beförderungsvertrag Anwendung findet: <ul style="list-style-type: none">• Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr; abgeschlossen in Montreal am 28.05.1999 zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite VO über die Inkraftsetzung der angepassten Haftungshöchstbeträge des Montrealer Übereinkommens vom 3.12.2019 (Montrealer Übereinkommen)• Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr; abgeschlossen in Warschau am 12.10.1929 (Warschauer Abkommen)
-----------------	--



- Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haager Änderungsprotokolls vom 28.09.1955
- Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Guadalajara am 18.09.1961 (Abkommen von Guadalajara)

Absender	bezeichnet die natürliche oder juristische Person, deren Namen im Luftfrachtbrief als Vertragspartner des Beförderungsvertrages in dem dafür vorgesehenen Feld eingetragen ist.
Ausführender Luftfrachtführer	bezeichnet denjenigen Luftfrachtführer, der aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit Condor die Beförderung ganz oder zum Teil vornimmt.
Empfänger	bezeichnet die natürliche oder juristische Person, deren Namen im Luftfrachtbrief in dem dafür vorgesehenen Feld eingetragen ist und an den der Luftfrachtführer zu übergeben hat, sofern keine andere Weisung durch den Absender erfolgt.
Luftfrachtführer	Bezeichnet denjenigen, der die Beförderung tatsächlich vornimmt. Dies kann entweder Condor sein oder ein ausführender Luftfrachtführer.
Vertraglicher Luftfrachtführer	hat die Bedeutung, die in den Abkommen festgelegt ist. Für diese ABB ist Condor der vertragliche Luftfrachtführer. Condor kann daher sowohl vertraglicher Luftfrachtführer als auch Luftfrachtführer sein. Letzteres ist der Fall, wenn Condor die Beförderung selbst vornimmt.

§ 3 LUFTFRACHTBRIEF UND ANDERE DOKUMENTE

- 3.1 Der Absender ist dafür verantwortlich, den Luftfrachtbrief auszufüllen. Der Absender ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Luftfrachtbrief sowie der weiteren zur Beförderung jeweils notwendigen Dokumente, wie beispielsweise Handelsrechnung, Lieferschein, Zolldokumente etc. verantwortlich.
- 3.2 Der Absender ist verpflichtet, dem Luftfrachtführer den Luftfrachtbrief (soweit papierhaft ausgestellt) sowie alle weiteren zur Beförderung notwendigen Dokumente mit Übergabe der Fracht zur Verfügung zu stellen.



- 3.3 Soweit der Luftfrachtführer dies anbietet, kann der Luftfrachtbrief auch in elektronischer Form ausgefüllt werden. Satz 1 Ziffer 3.1 gilt entsprechend.
- 3.4 Der Luftfrachtführer kann bestimmen, dass der Luftfrachtbrief sowie weitere zur Beförderung notwendige Dokumente durch den Absender elektronisch gemäß der entsprechenden IATA-Resolution zum e-AWB auszustellen sind. Sollten im Einzelfall für eine Fracht zwingende gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen die Papierform des Luftfrachtbriefes oder der weiteren zur Beförderung notwendigen Dokumente notwendig machen, liegt dies in der Verantwortung des Absenders. Er hat sowohl den Luftfrachtführer als auch – sofern abweichend – den vertraglichen Luftfrachtführer hiervon unverzüglich zu informieren, bevor er die Fracht übergibt.
- 3.5 Weder den Luftfrachtführer noch – sofern für die jeweilige Beförderung einschlägig – den vertraglichen Luftfrachtführer trifft eine Pflicht, die Angaben des Luftfrachtbriefes oder der sonstigen zur Beförderung notwendigen Dokumente zu prüfen.

§ 4 ANNAHME DER FRACHT ZUR BEFÖRDERUNG

- 4.1 Der Absender ist allein für das Verpacken der Fracht verantwortlich. Er hat dabei dafür zu sorgen, dass die Fracht ordnungsgemäß verpackt, markiert und beschriftet und zum Lufttransport geeignet ist und von ihr keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen. Dies umfasst eine Verpackung, die geeignet ist, die Fracht vor Beschädigungen und Verderb auch durch Witterungseinflüsse, denen sie möglicherweise ausgesetzt wird, zu schützen, was – ohne hierauf beschränkt zu sein – Regen, Wind, Hitze und Kälte einschließt. Insbesondere temperaturempfindliche Fracht (z.B. Arzneimittel) muss so verpackt sein, dass ein ausreichender Schutz zur Erhaltung der jeweils benötigten Temperatur gegeben ist. Sofern für die Verpackung der jeweiligen Fracht IATA Regularien bestehen, müssen diese jeweils eingehalten werden.
- 4.2 In Bezug auf die Geeignetheit für den Lufttransport ist der Absender auch zu entsprechenden Hinweise zum Sicherheitsstatus der Sendung verpflichtet. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, steht der Absender dafür ein, dass die Fracht bei Bedarf geröntgt werden und im Falle eines sog. „Schwarzalarms“ bzw. unklaren Röntgenergebnisses auch anderen Sicherheitskontrollen unterzogen werden kann, welche auch das Öffnen der Sendung beinhalten können.



4.3 Der Absender steht dafür ein, dass keine von der Beförderung ausgeschlossene Güter angeliefert werden. Folgende Fracht ist von der Beförderung ausgeschlossen:

- Fracht, deren Beförderung, Ausfuhr und Einfuhr aufgrund des Inhalts oder der äußeren Beschaffenheit durch Bestimmungen eines von der Beförderung betroffenen Landes untersagt ist bzw. besondere Genehmigungen erfordert;
- Pornographische Erzeugnisse und sonstige Erzeugnisse anstößigen Inhalts.
- Produktfälschungen und Raubkopien;
- Fracht, deren Beförderung gegen Gesetze verstößt (insbesondere Embargo- oder Import-, Durchfuhr- und Exportkontrollvorschriften), insbesondere Fracht, die nach Gesetzen oder Bestimmungen eines Landes, von welchem, in welches oder über welches der Flug erfolgt, verboten ist;
- Fracht, die das Luftfahrzeug, die Sicherheit des Fluges, die Sicherheit von Personen oder Sachen an Bord gefährdet oder das Befinden an Bord befindlicher Passagiere beeinträchtigt;
- Nachnahmefracht.
- Fracht nach Ziffer 4.4, sofern dafür nicht, wie in Ziffer 4.4 vorgeschrieben, eine gesonderte Anfrage erfolgt und eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

4.4 Bei folgenden Gütern ist eine gesonderte Anfrage notwendig und, soweit Condor gewillt ist, den Transport zu übernehmen, der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung:

- Fracht, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt
- Lebende Tiere und Pflanzen
- Schusswaffen, Explosivstoffe und Militärgüter jeder Art
- Temperaturgeführte Ware, wie z.B. Medikamente und/oder leicht verderbliche Ware, wie beispielsweise frische/gefrorene Meeresfrüchte und Fisch, Obst und Gemüse, Blumen;
- Menschliche Überreste, Körperteile oder Organe, jeweils auch Präparate.

Weitere Informationen sind online unter [Fracht Transport | Cargo | Condor](#) ersichtlich.



- 4.5 Der Luftfrachtführer und – sofern für die jeweilige Beförderung einschlägig – der vertragliche Luftfrachtführer sind nicht verpflichtet, die übergebene Fracht darauf zu überprüfen, ob diese Güter enthält, die gemäß Ziffer 4.3 von der Beförderung ausgeschlossen sind.
- 4.6 Der Luftfrachtführer veröffentlicht auf seiner Webseite [Fracht Transport | Cargo | Condor](#) eine Liste mit durch den Luftfrachtführer genehmigter Tracking Devices. Diese kann auf Anfrage auch zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung anderer Tracking Devices muss jeweils im Vorfeld mit dem Luftfrachtführer abgeklärt werden und ist nur mit dessen ausdrücklicher Genehmigung möglich. Sofern genehmigt, müssen das Device sowie der Hersteller im Luftfrachtbrief eingetragen werden. Letzteres gilt auch für die in der oben genannten Liste aufgeführten Tracking Devices.

§ 5 FLUGPLÄNE, STRECKENFÜHRUNG

- 5.1 Die in den Flugplänen festgelegten Zeiten gelten nicht als Fixzeiten für den Beginn, die Durchführung und die Auslieferung der Fracht, es sei denn, es ist im Beförderungsvertrag eine ausdrücklich dahingehende Vereinbarung betroffen. Dies berührt nicht die Rechte des jeweils Berechtigten bei Verspätung gemäß dem jeweils auf den Beförderungsvertrag anzuwendenden Abkommens.
- 5.2 Soweit keine ausdrückliche dahingehende Vereinbarung getroffen wurde, sind der Luftfrachtführer und – sofern für die jeweilige Beförderung einschlägig – der vertragliche Luftfrachtführer nicht verpflichtet, die Fracht mit einem bestimmten Luftfahrzeug oder auf einer bestimmten Strecke zu befördern, sondern es steht ihnen jeweils frei, das jeweilige Transportmittel sowie die jeweiligen Strecken nach Kapazitäten und Verfügbarkeiten zu bestimmen.
- 5.3 Der Luftfrachtführer und – sofern für die jeweilige Beförderung einschlägig – der vertragliche Luftfrachtführer sind von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn der Luftfrachtführer / vertragliche Luftfrachtführer wegen unvorhergesehener Ereignisse, die (i) nicht im Einflussbereich des Luftfrachtführers liegen, (ii) nicht vom Luftfrachtführer / vertraglichen Luftfrachtführer zu vertreten sind und (iii) vom Luftfrachtführer / vertraglichen Luftfrachtführer mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht hätten verhütet werden können (nachfolgend als „Höhere Gewalt“ bezeichnet) nicht in der Lage sind, die Verpflichtung zu erfüllen oder dies dem Luftfrachtführer / vertraglichen Luftfrachtführer wirtschaftlich nicht zumutbar sind. Höhere Gewalt liegt z.B. bei den



nachfolgend aufgezählten Ereignissen vor, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist:

- Brände, Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Frost, Eis, Vulkanausbrüche,
- Aufruhr, Unruhen, Aufstand, ziviler Ungehorsam, bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Krieg oder die Androhung eines solchen Ereignisses, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass eine solche Androhung Personen- oder Sachschäden zur Folge hat,
- Epidemien, Pandemien, Quarantänen oder regionale medizinische Krisen,
- Behördliches Handeln, welches die Fähigkeit des Luftfrachtführers einschränkt, seine Verpflichtungen zu erfüllen,
- Gefahren der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung, oder
- Ähnliche Ereignisse.

5.4 Der Luftfrachtführer und – sofern für die jeweilige Beförderung einschlägig – der vertragliche Luftfrachtführer haften nicht für Verluste oder Schäden an der Fracht sowie Personen- oder Körperschäden, Ausfall von Flügen, Verspätungen oder jedweden anderen Schäden, die dem Absender oder Empfänger oder Dritten infolge von höherer Gewalt entstehen.

§ 6 ZOLL

6.1 Der Absender hat die Aus- und Einfuhrbestimmungen sowie die Zollvorschriften des Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungslandes und alle sonstigen einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen einzuhalten und alle zur Ausfuhr, Zollabfertigung und Einfuhrabfertigung (nachstehend kurz: **“Verzollung“**) erforderlichen Dokumente vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und beizubringen. Der Luftfrachtführer und – sofern für die jeweilige Beförderung einschlägig – der vertragliche Luftfrachtführer sind zur Überprüfung der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Dokumente nicht verpflichtet. Mit der Übergabe der Sendung an den Luftfrachtführer wird der Luftfrachtführer zur Verzollung – soweit aus Sicht des Luftfrachtführers notwendig oder sinnvoll – bevollmächtigt und berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Der Luftfrachtführer ist berechtigt, die Verzollung von einem Dritten seiner Wahl durchführen zu lassen.

6.2 Der Absender hat zu gewährleisten, dass der Empfänger alle zur Verzollung erforderlichen Handlungen, auch bloße Mitwirkungshandlungen, vornimmt und sich gegebenenfalls von sich aus mit dem Luftfrachtführer in Verbindung setzt, um



die Zollabfertigung durchzuführen. Der Absender bleibt selbst verpflichtet, diese Handlungen zu erbringen, wenn der Empfänger diese nicht vornimmt. Soll der Luftfrachtführer zur Zollabfertigung bzw. Einfuhrabfertigung verpflichtet werden oder soll eine Zollabfertigung bzw. Einfuhrabfertigung durch den Luftfrachtführer ausgeschlossen werden, muss dies schriftlich vereinbart werden.

- 6.3 Erfolgt eine Zollabfertigung durch den Luftfrachtführer, ist dieser berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Zölle, Steuern oder Gebühren vorzulegen. Zollstrafen, Rücktransportkosten, Lagergebühren und sonstige Kosten, die durch Handlung der Zollbehörden oder aufgrund des Fehlens vollständiger Ausfuhrdokumente, Lizenzen oder Erlaubnisbescheinigungen seitens des Absenders oder des Empfängers entstehen, werden dem Empfänger gemeinsam mit ggf. erhobenen Zöllen, Steuern und sonstigen Gebühren in Rechnung gestellt. Falls der Empfänger nicht auf erste Anforderung zahlt, ist der Absender für die Zahlung haftbar.

§ 7 AUSLIEFERUNG

- 7.1 Es liegt in der Verantwortung des Absenders, den Empfänger zu verpflichten, dass dieser die Fracht am Bestimmungsflughafen annimmt und dort abholt.
- 7.2 Der Luftfrachtführer wird den im Luftfrachtbrief benannten Empfänger darüber benachrichtigen, wann die Fracht an dem im Luftfrachtbrief angegebenen Bestimmungsflughafen eintrifft.
- 7.3 Unterlässt der Empfänger die Annahme und Abholung, wird der Luftfrachtführer bzw. der vertragliche Luftfrachtführer versuchen, den Absender zu kontaktieren, um von diesem Weisungen zu erhalten. Erteilt der Absender die Weisung nicht oder ist er nicht erreichbar, ist der Luftfrachtführer berechtigt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. die Fracht zu verwahren oder durch einen Dritten verwahren zu lassen, die Fracht zu verkaufen bzw. gemäß Ziffer 7.5 zu vernichten. Der Luftfrachtführer wird bei den getroffenen Maßnahmen die Interessen des Absenders berücksichtigen. Sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Absenders.
- 7.4 Der Absender ist verpflichtet, dem Luftfrachtführer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung die angefallenen Kosten und Aufwendungen für die Maßnahmen nach Ziffer 7.3 Satz 2 zu zahlen. Hat der Luftfrachtführer die Fracht verwertet, ist er berechtigt, aus dem Erlös der Verwertung sämtliche durch die Nichtabnahme des Empfängers entstandene Kosten und Aufwendung an sich selbst und Dritte auszahlen. Ein etwaiger



Überschuss steht dem Absender zu. Dies befreit den Absender nicht von seiner Zahlungspflicht, sollten durch die Verwertung nicht sämtliche entstandenen Kosten und Aufwendungen abgedeckt sein.

- 7.5 Ist eine Verwertung nicht erfolgversprechend oder war nicht erfolgreich oder ist sie dem Luftfrachtführer bzw. dem vertraglichen Luftfrachtführer aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist der Luftfrachtführer bzw. der vertragliche Luftfrachtführer berechtigt, die Fracht – soweit gesetzlich zulässig - zu vernichten. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Absenders.

§ 8 HAFTUNG VON CONDOR BZW. DEM AUSFÜHRENDEN LUFTFRACHTFÜHRER

- 8.1 Die Beförderung unterliegt hinsichtlich der Haftung von Condor den jeweils auf die Beförderung anwendbaren Abkommen.
- 8.2 Soweit im Falle einer internationalen Luftbeförderung kein Abkommen auf die Beförderung anwendbar ist, wird die Anwendung des Montrealer Übereinkommens vereinbart.
- 8.3 **Der Absender wird darauf hingewiesen, dass die Abkommen in der Regel die Haftung für Beschädigungen, Zerstörung, Verlust oder Verzögerung von Gütern beschränken, sofern der endgültige Bestimmungsort oder ein Zwischenlandepunkt in einem anderen Land als dem Abgangsland liegt.**
- 8.4 **Ebenso kann die Haftung für den Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den Abkommen beschränkt sein.**
- 8.5 Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse
- 8.5.1 Condor haftet nicht für Verspätungen bei der Fracht, die beim Durchlauf eines Flughafens aufgrund von Zoll-, Einwanderungs- und Flughafen-Richtlinien oder aus anderen Gründen entstehen, sofern etwaige Schäden nicht durch Condor zurechenbares Verschulden verursacht wurden.
- 8.5.2 Die Haftung von Condor beschränkt sich auf den Zeitraum, zu der sich die Fracht im Verantwortungsbereich des Luftfrachtführers oder einem dem Luftfrachtführer zurechenbaren Dritten befindet.
- 8.5.3 Condor haftet nicht, wenn die Luftbeförderung vom Luftfrachtführer deswegen verweigert wird, weil er nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Feststellung gelangt, dass die nach seiner Auffassung maßgeblichen Vorschriften die Luftbeförderung nicht zulassen oder Schäden an der Fracht oder gesundheitliche Beeinträchtigungen von Passagieren des eingesetzten Luftfahrzeuges zu befürchten sind.



- 8.5.4 Condor haftet nicht für Schäden, die aus der Eigenart der beförderten Fracht oder aus einem anderen der jeweiligen Fracht anhaftenden Mangel, insbesondere unsachgemäßer Verpackung, Versiegelung oder Beschriftung oder einer Falschinformation durch den Absender oder dessen Erfüllungsgehilfen resultieren.
- 8.5.5 Condor haftet nicht für Schäden, die aus der Erfüllung von staatlichen Vorschriften und hoheitlichen Maßnahmen durch Condor oder den Ausführenden Luftfrachtführer entstehen.
- 8.5.6 Condor haftet nicht, für Schäden, die aus unvollständigen oder falschen Angaben im Luftfrachtbrief entstehen.
- 8.5.7 Condor haftet nicht für Schäden, die aus fehlenden, unvollständigen oder falschen zur weiteren zur Beförderung jeweils notwendigen Dokumente und Auskünften nach Ziffer 3.1, 6.1 und Ziffer 6.2 entstehen, es sei denn Condor trifft daran ein zurechenbares Verschulden.
- 8.6 Alle in diesem § 8 festgelegten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zu Gunsten des Ausführenden Luftfrachtführers.

§ 9 HAFTUNG DES ABSENDERS UND FREISTELLUNG

- 9.1 Der Absender haftet nach den gesetzlichen Regelungen, soweit die nachfolgenden Regelungen dieses § 9 nichts Anderes bestimmen.
- 9.2 Der Absender stellt Condor bzw. den Ausführenden Luftfrachtführer von sämtlichen Schäden, Verlusten oder Aufwendungen sowie Ansprüchen Dritter frei,
- a) die aus der Eigenart der beförderten Fracht oder aus einem anderen der Fracht anhaftenden Mangel, insbesondere unsachgemäßer Verpackung, Versiegelung oder Beschriftung resultieren;
 - b) die aus unrichtigen Angaben im Luftfrachtbrief resultieren.
- 9.3 Der Absender stellt Condor bzw. den Ausführenden Luftfrachtführer von Ansprüchen Dritter frei, die diese erheben, weil Condor bzw. den Ausführenden Luftfrachtführer berechtigt nach Ziffern 7.3, 7.4 oder 7.5 vorgehen.

§ 10 FRACHTRATEN

Sofern nicht anderweitig vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt des Frachtauftrages jeweils gültigen Frachtraten des Luftfrachtführers, die bei der IATA hinterlegt sind.



§ 11 AUFRECHNUNG / ABTRETUNG

Der Absender ist nicht zur Aufrechnung berechtigt, es sei denn, der Anspruch des Absenders ist fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 12 RECHTSWAHL / GERICHTSSTAND

12.1 Dieser Vertrag und sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dessen Durchführung ergeben sowie dessen Auslegung unterliegen, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Abkommen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2 Das Landgericht Frankfurt, Kammer für Handelssachen, ist unabhängig vom Streitwert, sachlich und funktional zuständig, soweit gesetzlich nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.